

## **Ausschluss von einer Schulveranstaltung**

### **Vor der Veranstaltung**

Laut § 13 SCHUG kann die Schulleiterin/der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz eine Schülerin/ einen Schüler von der Teilnahme an einer Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung ausschließen, wenn auf Grund ihres/seines bisherigen Verhaltens eine Gefährdung mit großer Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist.

### **Bei der Veranstaltung**

(Schulveranstaltungenverordnung §10(5))

Stört ein/e Schüler/in den geordneten Ablauf einer mehrtägigen Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch ihr/sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen TeilnehmerInnen gefährdet, so kann die/der Leiter/in der Schulveranstaltung die/den Schüler/in vom Kurs ausschließen. In diesem Falle sind die/der Schulleiter/in und die Erziehungsberechtigten des Kindes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung der Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen.